

TOP 3.6.4 IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2015

Abteilung Sozialversicherung (Stephanie Prinzing)

1. Beschreibung der Problematik

Mit dem Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 (FMedRÄG 2015) wird das österreichische Fortpflanzungsmedizinrecht an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 10.12.2013, G 16/2013, G 44/2013) angepasst. Die Entscheidung des VfGH bzw. das FMedRÄG 2015 eröffnet nunmehr Frauen, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, die Möglichkeit, alle bisher zulässigen Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die BAK die Begründung eines Rechtsanspruches für Frauen, die in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben, auf Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds. Damit werden Frauen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft einer heterosexuellen Partnerschaft gleichgestellt.

Nach § 2 Abs 1 des Entwurfes zum FMedG ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung nur in einer Ehe, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft zulässig. Seitens der Bioethikkommission wird gefordert, dass auch alleinstehende Frauen, Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch nehmen dürfen. In diesem Fall würde sich die Frage nach der Finanzierung einer IVF bei einer alleinstehenden Frau stellen.

Die IVF-Fonds-Gesetz-Novelle sieht vor, dass Vertragskrankenanstalten die vom Fonds übernommen Leistungen und Tarife in einer für die Paare leicht ersichtlichen Form zugänglich zu machen haben. Aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht wird die Transparenz der bei einer Behandlung anfallenden Kosten ausdrücklich begrüßt.

Ein Anspruch auf Kostentragung durch den IVF-Fonds setzt voraus, dass der Träger der Krankenanstalt eine Zulassung nach § 5 Abs 2 FMedG besitzt und über einen rechtsgültigen Vertrag mit dem Fonds verfügt. Als Vertragskrankenanstalt kommen demnach nur inländische Krankenanstalten in Betracht. Die IVF ist jedoch aus unionsrechtlicher Sicht als Leistung im Krankheitsfall zu sehen. Daher sind sowohl die VO (EG) 2004/883 als auch die PatientenmobilitätsRL (EU) 2011/24 anzuwenden.

2. Auswirkungen

Durch die IVF-Fonds-Gesetz-Novelle wird Frauen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft die Möglichkeit eröffnet bei Durchführung einer IVF, eine Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds nach dem IVF-Fonds-Gesetz in Anspruch zu nehmen.

3. Position/Forderung der AK

Die AK begrüßt die Novellierung des IVF-Fonds-Gesetzes dahingehend, dass für eingetragene Partnerinnen und gleichgeschlechtliche Lebensgefährtinnen künftig ein Anspruch auf Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds besteht, sofern bei der Frau, die das Kind auszutragen beabsichtigt, eine medizinische Indikation für eine IVF vorliegt. Die BAK unterstützt die Verordnungsermächtigung für Zuschüsse und regt an, dass der Leistungskatalog der Verordnung großzügig ausgestaltet wird.

Aus Sicht der BAK kann der gänzliche Ausschluss der Finanzierung von im Ausland durchgeführten IVF-Behandlungen einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit darstellen. Es wird daher von der BAK angeregt, im IVF-Fonds-Gesetz eine Kostenerstattung in Höhe von 70 Prozent auch für nicht im Inland durchgeführte IVF-Behandlungen vorzusehen. Für den Fall, dass der Forderung der Bioethikkommission dahingehend, dass auch alleinstehende Frauen Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung in Anspruch nehmen dürfen, nachgekommen wird, würde die BAK die Miteinbeziehung von alleinstehenden Frauen in den Anwendungsbereich des IVF-Fonds-Gesetzes befürworten.